

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbraucherdarlehensrechts zur Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19

A. Problem und Ziel

Mit dem Entwurf wird das Verbraucherdarlehensrecht in zwei Punkten an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in den Rechts-sachen C-383/18 und C-66/19 angepasst. Beide Urteile betreffen die Auslegung der Verbraucherkreditrichtlinie (Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parla-ments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66 – im Folgenden: Richtlinie).

Der Entwurf betrifft zum einen das Recht von Verbraucherinnen und Verbrau-chern auf Kostenermäßigung bei der vorzeitigen Rückzahlung von Verbraucher-darlehen. Mit Urteil vom 11. September 2019 hat der EuGH in der Rechtssache C-383/18 („Lexitor“) entschieden, dass das Recht von Verbraucherinnen und Ver-brauchern auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Kredit-rückzahlung sämtliche ihnen auferlegten Kosten und damit auch laufzeitunabhän-gige Kosten umfasst. § 501 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) regelt bislang ausdrücklich nur die Reduzierung der Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten. § 501 BGB ist daher an die europarechtlichen Vorgaben in der vom EuGH vor-genommenen Auslegung anzupassen.

Zum anderen betrifft der Entwurf die Gestaltung des gesetzlichen Musters für eine Widerrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge in Anlage 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB). Das Muster ist anzupassen, um der Entscheidung des EuGH vom 26. März 2020 in der Rechts-sache C-66/19 Rechnung zu tragen. Danach müssen Verbraucherinnen und Ver-braucher in klarer und prägnanter Form Informationen über die Modalitäten der Berechnung der Widerrufsfrist erhalten; verweist eine solche Information auf Vorschriften des nationalen Rechts, die wiederum auf andere Vorschriften ver-weisen (sogenannter „Kaskadenverweis“), entspreche dies nicht den Vorgaben der Richtlinie. Die für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge geltende gesetz-liche Musterwiderrufsinformation in Anlage 7 des EGBGB soll daher überarbeitet werden. Ziel ist es, eine Gesetzeslage zu schaffen, die den vom EuGH definierten unionsrechtsrechtlichen Vorgaben entspricht.

B. Lösung

§ 501 BGB soll hinsichtlich des Rechts von Verbraucherinnen und Verbrauchern auf eine Kostenermäßigung im Fall der vorzeitigen Rückzahlung eines Verbraucherdarlehens dadurch an die Vorgaben des EuGH in der Rechtssache C-383/18 angepasst werden, dass künftig nicht mehr zwischen laufzeitabhängigen und laufzeitunabhängigen Kosten unterschieden wird. Die Rechtslage bei Kündigung eines Verbraucherdarlehens soll hingegen unverändert bleiben.

Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren von dieser Regelung bei einer vorzeitigen Rückzahlung des Verbraucherdarlehens, soweit laufzeitunabhängige Kosten erhoben wurden.

Die Musterwiderrufsinformation in Anlage 7 des EGBGB soll ohne Verweis auf gesetzliche Bestimmungen um alle erforderlichen Pflichtangaben ergänzt werden. Damit sollen Verbraucherinnen und Verbraucher entsprechend der Entscheidung des EuGH in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage des Vertrags selbst überprüfen zu können, ob der abgeschlossene Vertrag alle nach Artikel 10 der Richtlinie im konkreten Fall erforderlichen Angaben enthält und ob die Widerrufsfrist zu laufen begonnen hat. Das bedeutet, dass die Musterwiderrufsinformation erheblich auszuweiten ist.

Der Nutzen für Verbraucherinnen und Verbraucher besteht darin, dass sie den Umfang der für ihren Vertrag einschlägigen Pflichtangaben und den Beginn der Widerrufsfrist anhand ihres Vertragsdokuments ermitteln können.

Die seit dem 21. März 2016 in Anlage 8 des EGBGB enthaltene Musterwiderrufsinformation für Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge ist nicht anzupassen. Sie verwendet nämlich nicht die beanstandete Verweisungstechnik.

C. Alternativen

Alternativen zur Anpassung des § 501 BGB bestehen nicht.

Als Alternative zur Überarbeitung der Musterwiderrufsinformation könnte deren ersatzlose Streichung in Betracht gezogen werden. Denn die einschlägigen europäischen Richtlinien geben nicht vor, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechende Muster zur Verfügung stellen müssen. Allerdings wäre mit einer Streichung der gesetzlichen Musterwiderrufsinformation eine Rechtsunsicherheit verbunden, die mit der Schaffung des gesetzlichen Musters nebst einer Regelung, dass bei Verwendung des Musters die gesetzlichen Anforderungen an die Widerrufsinformation als erfüllt gelten (sogenannte Gesetzlichkeitsfiktion), gerade ausgeräumt werden sollte. Zudem würde die Problematik der Ausgestaltung der Widerrufsinformation entsprechend den Richtlinienvorgaben letztlich auf die Praxis, etwa auf kreditgebende Banken, verlagert. Es wäre zu befürchten, dass hiermit ein höherer Aufwand für Kreditgeber einherginge, der umgekehrt durch die Zurverfügungstellung einer an die Vorgaben des EuGH angepassten gesetzlichen Musterwiderrufsinformation mit Gesetzlichkeitsfiktion deutlich reduziert würde. Vor diesem Hintergrund ist die Überarbeitung des Musters zu bevorzugen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 687 500 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung von Bund, Ländern und Gemeinden.

F. Weitere Kosten

Die Anpassung des § 501 BGB kann dazu führen, dass die Vorfälligkeitsentschädigungen von Darlehensgebern im Fall der vorzeitigen Rückzahlungen anteilig um laufzeitunabhängige Kosten zu reduzieren sind, sofern laufzeitunabhängige Entgelte erhoben wurden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. Februar 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Verbraucherdarlehensrechts zur Umsetzung der Urteile des
Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. September 2019
in der Rechtssache C-383/18 und vom
26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbraucherdarlehensrechts zur Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19*)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 501 wird wie folgt gefasst:

„§ 501**Kostenermäßigung bei vorzeitiger Rückzahlung und bei Kündigung**

(1) Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherdarlehensvertrag nach § 500 Absatz 2 vorzeitig erfüllt, ermäßigen sich die Gesamtkosten des Kredits um die Zinsen und die Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrags.

(2) Soweit die Restschuld eines Verbraucherdarlehens vor der vereinbarten Zeit durch Kündigung fällig wird, ermäßigen sich die Gesamtkosten des Kredits um die Zinsen und die sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit entfallen.“

2. § 506 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Verträge gemäß Satz 1 Nummer 3 sind § 500 Absatz 2, § 501 Absatz 1 und § 502 nicht anzuwenden.“

Artikel 2**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Anlage 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643, 1870) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

*) Artikel 1 des Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66; L 207 vom 11.8.2009, S. 14; L 199 vom 31.7.2010, S. 40; L 234 vom 10.9.2011, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/124 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist.

Gleichwohl ist der EuGH mit dem genannten Urteil zu einem anderen Ergebnis gelangt. In der Beantwortung der Vorlagefrage erstreckt er das Ermäßigungsrecht auf sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten. Dabei argumentiert er allerdings mit der Interessenlage im Verhältnis zwischen Kreditinstitut und Verbraucherinnen und Verbrauchern: Die Wirksamkeit des Rechts des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits wäre beeinträchtigt, wenn sich die Ermäßigung nur auf die Kosten beschränken würde, die vom Kreditgeber als laufzeitabhängig ausgewiesen wurden, da die Kosten und ihre Aufschlüsselung einseitig von der Bank bestimmt würden. Damit bestünde die Gefahr, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags höhere einmalige Zahlungen auferlegt würden, um die laufzeitabhängigen Kosten auf ein Minimum zu reduzieren. Der Handlungsspielraum, über den die Kreditinstitute hinsichtlich der Abrechnung und internen Organisation verfügen, mache die Bestimmung der objektiv mit der Laufzeit zusammenhängenden Kosten in der Praxis für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Gerichte sehr schwierig. Gleichzeitig seien die Interessen des Kreditgebers durch den Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gemäß Artikel 16 Absätze 2 und 4 der Richtlinie hinreichend geschützt und er könne den vorzeitig erhaltenen Kreditbetrag gegebenenfalls erneut ausreichen. Aus diesen Erwägungen schlussfolgert der EuGH, dass das Recht des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten nicht nur die laufzeitabhängigen, sondern sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten umfasse.

Somit kann die Beschränkung des § 501 BGB auf die laufzeitabhängigen Kosten nicht bestehen bleiben, soweit es um die vorzeitige Rückzahlung des Kredits geht.

b) Anwendungsbereich des § 501 BGB in seiner bisherigen Fassung

Der Anwendungsbereich des § 501 BGB ist allerdings in zweifacher Hinsicht weiter gefasst als der des Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie.

aa) Zum einen ist § 501 BGB gemäß § 491 Absatz 1 BGB auch auf Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge anwendbar. Für diese Verträge gelten nicht die Vorgaben des Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie, sondern des Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34, im Folgenden: Wohnimmobilienkreditrichtlinie). Die Regelungen zum Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Ermäßigung der Gesamtkosten im Falle der vorzeitigen Rückzahlung sind jedoch in beiden Richtlinien identisch. Es ist davon auszugehen, dass der EuGH auch Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie wie Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie in der Lexitator-Entscheidung auslegen würde. Die Anpassung soll daher für beide Arten von Verbraucherdarlehen erfolgen.

bb) Zum anderen wurde bei der Umsetzung der Richtlinie in § 501 BGB entsprechend der damals schon bestehenden Rechtslage die Kostenermäßigung im Fall von Kündigungen mit geregelt. Europarechtlich war dies nicht notwendig, aber zulässig, da die Richtlinie die Rechtsfolgen einer Kündigung nicht regelt und dies den Mitgliedstaaten überlässt (Erwägungsgrund 9 Satz 3 und 4 der Richtlinie). Da der Rechtsprechung des EuGH lediglich für die vorzeitige Rückzahlung Rechnung zu tragen ist, sollen die bislang vorgesehenen Rechtsfolgen in den Fällen einer Kündigung beibehalten werden. Somit sind auch in Zukunft bei einer Kündigung des Darlehensvertrags nur die laufzeitabhängigen Kosten im Rahmen der Kostenermäßigung zu berücksichtigen.

c) Neuregelung in § 501 BGB-E

Es wird vorgeschlagen, die Regelungen in § 501 BGB in zwei Absätze aufzuteilen und die Kostenermäßigungen bei vorzeitiger Rückzahlung und bei Kündigungen in Zukunft unterschiedlich zu regeln.

aa) Kostenermäßigung bei vorzeitiger Rückzahlung

Absatz 1 von § 501 BGB-E regelt künftig die Kostenermäßigung im Fall der vorzeitigen Rückzahlung. Gemäß § 500 Absatz 2 BGB hat der Verbraucher bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen ein jederzeitiges Recht auf vollständige oder teilweise vorzeitige Rückzahlung. Bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen ist dies daran gebunden, dass ein berechtigtes Interesse besteht. Eine Kündigungserklärung ist nach der gesetzlichen Konzeption im Verbraucherdarlehensrecht im Unterschied zu § 490 Absatz 2 Satz 3 BGB nicht notwendig. Wenn Verbraucherinnen oder Verbraucher im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung eine solche Kündigung erklären, bleibt gleichwohl – solange es sich um eine vorzeitige Rückzahlung im Sinne des § 500 Absatz 2 BGB

handelt – die Rechtsfolge des Absatzes 1 einschlägig. In diesem Fall würde auch eine „Kündigungserklärung“ nicht dazu führen, dass anstelle von Absatz 1 der Absatz 2 eingreifen würde. Eine Diskussion, ob eine vorzeitige Rückzahlung stets mit einer (konkludenten) Kündigung einhergeht, ist daher nicht notwendig. Ob Verbraucherinnen und Verbraucher im Einzelfall eine aus anderen Vorschriften resultierende ordentliche oder außerordentliche Kündigung erklären oder ob sie eine vorzeitige Rückzahlung im Sinne des § 500 Absatz 2 BGB anstreben, ist durch Auslegung nach den allgemeinen Regeln zu ermitteln.

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung sollen entsprechend der Rechtsprechung des EuGH sämtliche den Verbraucherinnen und Verbrauchern auferlegten Kosten ermäßigt werden. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach der verbleibenden Laufzeit des Vertrags. Darlehensgeber werden im Fall der vorzeitigen Rückzahlung in Zukunft einmalige, laufzeitunabhängige Kosten rechnerisch auf die Gesamtlaufzeit des Darlehens verteilen müssen, dabei den Anteil ermitteln müssen, der der verbleibenden Laufzeit nach der vorzeitigen Rückzahlung entspricht und den in dieser Höhe ermittelten rechnerischen Kostenanteil im Rahmen der Vertragsabwicklung zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher abziehen müssen.

Mit der Änderung von § 501 Absatz 1 BGB soll das Urteil des EuGH vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 umgesetzt werden. Angesichts der Vollharmonisierung der Richtlinie soll keine darüber hinausgehende oder dahinter zurückbleibende Regelung getroffen werden. Der Wortlaut des § 501 Absatz 1 BGB-E orientiert sich daher eng an der Formulierung der Richtlinie. Dies ermöglicht es, gegebenenfalls auch künftige Klarstellungen des EuGH zum Umfang des Ermäßigungsrechts in Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere die Frage, ob sich das Ermäßigungsrecht auf alle Gesamtkosten des Kredits im Sinne des Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie erstreckt (umgesetzt in § 6 PAngV), also auch auf Kosten Dritter, oder lediglich auf solche Kosten, die im Vertragsverhältnis zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer relevant sind (wofür Teile der Begründung des Urteils sprechen). Um den Wortlaut der Bestimmung enger an der Richtlinie zu halten, ist es auch nicht notwendig, an dieser Stelle die Umsetzungsbestimmung des Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie, § 6 PAngV, zu nennen, die die Grundlage der Bestimmung des Gesamtkostenbegriffs im deutschen Recht ist.

Unabhängig davon müssen die von den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu tragenden und ihnen daher zu erstattenden Kosten im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen.

bb) Kostenermäßigung bei Kündigung

Absatz 2 von § 501 BGB-E regelt künftig die Rechtsfolgen im Falle einer Kündigung durch den Darlehensgeber oder die Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer, durch die der Verbraucherdarlehensvertrag vor der ursprünglich vereinbarten Zeit beendet und die Restschuld des Verbraucherdarlehens fällig wird. Er behält im Wesentlichen die bisherige Regelung bei. Wie bisher soll § 501 BGB keine eigene Anspruchsgrundlage bilden, sondern im Rahmen der Abwicklung eines beendeten Darlehensvertrags als Rechnungsposten etwaiger Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüche zu berücksichtigen sein. In Fällen der Kündigung bleibt es dabei, dass die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit der Restschuld entfallen, von den Gesamtkosten abzuziehen sind. Dies ist sachgerecht, denn die Situationen bei einer (ordentlichen) Kündigung und einer vorzeitigen Rückzahlung im Sinne des § 500 Absatz 2 BGB unterscheiden sich. Kosten, die nicht von der Laufzeit des Vertrags abhängig sind, können bei einer Rückzahlung des Darlehens vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit aufgrund der Ausübung eines Kündigungsrechts nicht über eine Vorfälligkeitsentschädigung kompensiert werden. Bei einer ordentlichen Kündigung schulden Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer keine Vorfälligkeitsentschädigung. In diesem Fall liegt auch begrifflich keine vorzeitige Rückzahlung im Sinne des § 500 Absatz 2 BGB vor.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 506 Absatz 2 Satz 2 BGB)

Bei der Änderung des Wortlauts in § 506 Absatz 2 Satz 2 BGB handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Sie ist erforderlich, weil § 506 Absatz 2 Satz 2 BGB sich nur auf die vorzeitige Rückzahlung bezieht, deren Rechtsfolge nunmehr in § 501 Absatz 1 BGB geregelt ist, während die Kostenermäßigung bei kündigungsbedingter Fälligkeit gemäß § 501 Absatz 2 BGB grundsätzlich auch bei Gebrauchsüberlassungsverträgen mit Restwertgarantie im Sinne des § 506 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BGB gilt. In den Fällen des § 506 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BGB erscheint eine vorzeitige Rückzahlung mit den daran anknüpfenden Rechtsfolgen nicht sinnvoll; vielmehr soll die Beendigung des Leasingvertrags der Regelung im Vertrag überlassen bleiben (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/11643, S. 92).

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Dieser Artikel setzt die Entscheidung des EuGH vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 um.

Mit dem Entwurf wird die bislang geltende Musterwiderrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge in Anlage 7 des EGBGB (zu Artikel 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 EGBGB) geändert und erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

a) Aufbau

Der bisherige Aufbau des Musters soll weitestgehend beibehalten werden. Die geltende Fassung der Musterwiderrufsinformation setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen: Der erste Abschnitt enthält die Angaben zum Widerrufsrecht. Im zweiten Abschnitt wird auf die Widerrufsfolgen hingewiesen. Zuletzt soll – soweit anwendbar – auf die Besonderheiten bei weiteren Verträgen (entgeltliche Finanzierungshilfen, verbundene Verträge) eingegangen werden. Dies ist durch Gestaltungshinweise an die Kreditgeber sichergestellt.

In der neuen Anlage 7 wird dieser Aufbau grundsätzlich beibehalten, jedoch wird nach dem ersten Abschnitt (Angaben zum Widerrufsrecht) ein neuer Abschnitt („Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben“) eingefügt. Hierin werden die Pflichtangaben nach Artikel 247 §§ 6 bis 13 EGBGB im Einzelnen aufgeführt. Soweit eine Regelung in Artikel 247 §§ 6 bis 13 EGBGB gesetzliche Querverweise – etwa auf andere Bestimmungen des EGBGB – enthält, werden diese Verweise in der Musterwiderrufsinformation nicht übernommen, sondern der Inhalt der Bestimmung, auf die verwiesen wird, wird wiedergegeben.

Da die Musterwiderrufsinformation aufgrund dieser Gestaltung deutlich länger ist als bislang, werden die einzelnen Abschnitte in der Neufassung mit Überschriften versehen (Abschnitt 1 Widerrufsrecht; gegebenenfalls ergänzt um „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ [soweit einschlägig]; Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben, ebenfalls gegebenenfalls ergänzt um die Unterüberschrift „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ [soweit einschlägig]; Abschnitt 3 Widerrufsfolgen, ebenfalls gegebenenfalls ergänzt um die Unterüberschrift „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ [soweit einschlägig]). Hierdurch soll eine übersichtliche Gliederung des Textes gewährleistet werden.

b) Umfang der Musterwiderrufsinformation

Der Umfang der Musterwiderrufsinformation nimmt durch die Aufzählung sämtlicher Pflichtangaben, die für den Vertrag relevant sein können, erheblich zu. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Richtlinie, dass die den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu erteilenden Angaben „klar und prägnant“ sein sollen, besteht insoweit ein denkbarer Konflikt zwischen den Anforderungen der Richtlinie an die Vollständigkeit der Widerrufsinformation einerseits und der gebotenen Klarheit und Prägnanz andererseits.

Der Gesetzgeber hatte schon im Jahr 2010 bei der Einführung der bisherigen Musterwiderrufsinformation den Konflikt zwischen den umfangreichen Pflichtangaben, von deren Erhalt der Beginn der Widerrufsfrist abhängt, und der Vorgabe, die Angaben (also auch die Information über den Beginn der Widerrufsfrist) sollten „klar und prägnant“ sein, erkannt. Er hatte diesen Konflikt seinerzeit gelöst, indem er eine kurze, gut lesbare und in ihrem Informationsgehalt von Verbraucherinnen und Verbrauchern verkräftbare Widerrufsinformation vorsah, die keine vollständige Aufzählung aller Pflichtangaben enthielt, sondern die wichtigsten Pflichtangaben beispielhaft benannte und im Übrigen auf gesetzliche Bestimmungen verwies. Nach der Entscheidung des EuGH vom 26. März 2020 ist dieser Weg nicht mehr gangbar.

Auch eine Gestaltung der Musterwiderrufsinformation beispielsweise durch Aufzählung nur eines erweiterten, aber unvollständigen Teils der Pflichtangaben oder mittels eines einfachen Verweises auf gesetzliche Vorschriften, um diese „klar und prägnant“ zu gestalten, erscheint vor dem Hintergrund der Ausführungen des EuGH in diesem konkreten Fall europarechtlich riskant. Rn. 44 des Urteils führt aus, dass Verbraucherinnen und Verbraucher „auf der Grundlage des Vertrags“ in der Lage sein müssen zu überprüfen, ob der Vertrag alle erforderlichen Angaben enthält und ob die Widerrufsfrist für sie zu laufen begonnen hat. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen nach Rn. 45 des Urteils, die Punkte, die der Kreditvertrag gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie enthalten muss, kennen und gut verstehen. Die Möglichkeit einer Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen und daher in der Widerrufsinformation verzichtbaren Angaben ist dem Urteil nicht zu entnehmen.

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dieser Grundkonflikt zwischen der Vollständigkeit der Widerrufsinformation und der Anforderung, diese klar und prägnant zu halten, ist in der Richtlinie selbst angelegt. Er beruht darauf, dass der Fristbeginn des Widerrufsrechts von dem Erhalt umfangreichster Pflichtangaben abhängt. Der Konflikt wird auch durch das Urteil des EuGH nicht aufgelöst. Dementsprechend sieht das geänderte Muster in Anlage 7 des EGBGB eine Aufzählung aller für den Fristbeginn im konkreten Fall erforderlichen Angaben vor, die ihrerseits klar und prägnant gestaltet sind.

In die auszuhändigende Widerrufsinformation selbst sollen nicht sämtliche durch die Richtlinie vorgegebene Pflichtangaben aufgenommen werden, sondern nur die Pflichtangaben, die im vorliegenden Vertrag einschlägig sind. Denn nur die Pflichtangaben unter den Nummern 1 bis 15 müssen in jedem Vertrag enthalten sein, bei den Pflichtangaben unter den Nummern 16 bis 25 handelt es sich um Eventualangaben, die nur in bestimmten Fällen einschlägig sind. Hiermit soll verhindert werden, dass die Widerrufsinformation überfrachtet und dadurch schwer lesbar wird. Zudem könnte die Aufnahme von Eventualangaben, die im vorliegenden Vertrag nicht einschlägig sind (beispielsweise die Angabe nach Nummer 17, dass gegebenenfalls Notarkosten zu tragen sind), Verbraucherinnen und Verbraucher gegebenenfalls sogar verunsichern. Mit der gewählten Lösung soll daher sowohl eine im konkreten Fall vollständige als auch eine „klare und prägnante“ Information gewährleistet werden, da zwar sämtliche Pflichtangaben, die auf den vorliegenden Vertrag anwendbar sind, in die Widerrufsinformation aufzunehmen sind, die nicht einschlägigen Pflichtangaben jedoch herauszunehmen sind.

Die Alternative, die Eventualangaben mit den Nummern 16 bis 25 nur in die Gestaltungshinweise aufzunehmen, wurde verworfen. Die Gestaltungshinweise enthalten bisher ganz überwiegend Vorgaben für besondere Vertragsgestaltungen. Diese Systematik soll beibehalten werden.

Gestaltungshinweis [3](#) neu sieht dementsprechend vor, dass bestimmte Pflichtangaben, die nicht auf jeden einzelnen Kreditvertrag zutreffen müssen, nur dann in die konkrete Widerrufsinformation aufzunehmen sind, wenn sie im vorliegenden Vertrag einschlägig sind. Die nicht anwendbaren Eventualangaben aus der Musterwiderrufsinformation sind demnach nicht in die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsinformation aufzunehmen. Die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsinformation ist bei dieser Lösung trotz der deutlichen Verlängerung durch die Aufnahme der einschlägigen Pflichtangaben so klar und prägnant wie möglich.

Darlehensgeber müssen sich dabei nach dem Gestaltungshinweis [3](#) festlegen, ob eine Eventualangabe einschlägig ist oder nicht. Sofern auf den vorliegenden Vertrag einschlägige Eventualangaben nicht in die Widerrufsinformation eingefügt werden, greift die in Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 3 EGBGB vorgesehene Gesetzlichkeitsfiktion nicht ein. Gleiches gilt bei unzutreffender Aufnahme von Eventualangaben, die im vorliegenden Vertrag nicht einschlägig sind. Verbraucherinnen und Verbrauchern wird bei dieser Lösung weder eine Subsumtion abverlangt, ob eine Eventualangabe für ihren Vertrag relevant ist oder nicht, noch wird die Prüfung der Notwendigkeit einer Pflichtangabe, für die der Darlehensgeber die Verantwortung trägt, auf die Verbraucherinnen und Verbraucher übertragen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten eine Auflistung nur der Pflichtangaben, die für ihren abgeschlossenen Vertrag relevant sind. Die Subsumtionslast und das Risiko einer unzutreffenden Verwendung von Eventualangaben trägt der Darlehensgeber, da in diesem Fall die Gesetzlichkeitsfiktion nicht greifen würde.

Von den Eventualangaben eines Verbraucherdarlehensvertrags zu unterscheiden sind zusätzliche Pflichtangaben, die nur für entgeltliche Finanzierungshilfen und verbundene Verträge gelten. Es handelt sich hierbei um Besonderheiten bei diesen besonderen Vertragsgestaltungen, auf die im Übrigen gemäß Artikel 247 § 12 EGBGB die Anforderungen nach Artikel 247 §§ 1 bis 11 EGBGB entsprechend anwendbar sind. Diese Angaben sind im Muster nach den neuen Gestaltungshinweisen [4](#), [4a](#) und [4b](#) nur dann einzusetzen, wenn entsprechende Verträge abgeschlossen wurden. Diese Gestaltungsweise entspricht auch dem bisherigen Aufbau des Musters und hat sich für diese besonderen Vertragsgestaltungen bewährt.

Die Pflichtangaben unter Abschnitt 2 müssen im Übrigen nicht durch inhaltliche Eintragungen des Darlehensgebers ergänzt werden. Es handelt sich um eine abstrakte Aufzählung, die eigentlichen Inhalte und gegebenenfalls eine Erläuterung der Pflichtangaben sind weiterhin den Vertragsunterlagen zu entnehmen. Auch dies trägt dazu bei, die konkrete Widerrufsinformation so klar und prägnant wie möglich zu gestalten. Aus diesem Grund wurde auch auf weitergehende Erläuterungen zu den einzelnen Pflichtangaben in der Musterwiderrufsinformation verzichtet, da diese keinen Mehrwert hätten, der Umfang des Musters aber weiter zugenommen hätte.

c) Klarheit und Verständlichkeit

Um die bei der gewählten Lösung dennoch notwendige deutliche Ausweitung der Widerrufsinformation für Verbraucherinnen und Verbraucher lesbar zu halten und ihnen die wesentliche Information, dass sie nämlich binnen 14 Tagen ein Widerrufsrecht haben, das im Einzelnen von weiteren Voraussetzungen abhängt, klar und verständlich zu vermitteln, wird in dem Muster zu Beginn mit Hervorhebungen im Fettdruck gearbeitet.

Zum Anhang (Anlage 7)**1. Zu Abschnitt 1 Widerrufsrecht und Gestaltungshinweise 1 bis 2c**

Zum Klauseltext Widerrufsrecht

Satz 2 der Musterwiderrufsinformation informiert darüber, dass der Beginn der Widerrufsfrist voraussetzt, dass Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer sämtliche Pflichtangaben erhalten haben, und verweist hinsichtlich einer näheren Beschreibung dieser Pflichtangaben auf Abschnitt 2 der Musterwiderrufsinformation. Da die Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer unter Abschnitt 2 detailliert über sämtliche relevante Pflichtangaben informiert werden, ist die Erwähnung einzelner Beispiele von Pflichtangaben – wie sie in Satz 2 der bislang geltenden Fassung von Anlage 7 enthalten war – nicht mehr erforderlich und daher zu streichen.

Um die Musterwiderrufsinformation trotz der erforderlichen Ausweitung für Verbraucherinnen und Verbraucher lesbar und verständlich zu halten, wird im Klauseltext mit Hervorhebungen im Fettdruck gearbeitet. Hierdurch können Verbraucherinnen und Verbraucher auf den ersten Blick wesentliche Informationen zu ihrem Widerrufsrecht erfassen.

2. Zu Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

In Abschnitt 2 der neuen Musterwiderrufsinformation werden Verbraucherinnen und Verbraucher über die für den Beginn der Widerrufsfrist maßgeblichen Pflichtangaben informiert, indem diese in den Nummern 1 bis 25 im Einzelnen aufgelistet werden.

Zunächst werden unter den Nummern 1 bis 15 die stets einschlägigen Pflichtangaben aufgelistet. Nach Gestaltungshinweis 3 neu werden sodann Eventualangaben, die nur bei bestimmten Fällen zu erteilen sind, aufgelistet.

Unter der optionalen Überschrift „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ können im Anschluss an die Pflichtangaben Nummer 16 bis 25, soweit einschlägig, gegebenenfalls gemäß Gestaltungshinweis 4 neu Besonderheiten bei weiteren Verträgen aufgelistet werden. Hier sind bei Anwendbarkeit zudem gemäß Gestaltungshinweis 4a neu die Pflichtangaben für entgeltliche Zahlungsaufschübe und Finanzierungshilfen (Artikel 3 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 10 der Richtlinie) und gemäß Gestaltungshinweis 4b neu die Pflichtangaben für verbundene Verträge (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe q in Verbindung mit Artikel 15 der Richtlinie) enthalten.

Die Pflichtangaben bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen sind im Einzelnen in Artikel 247 §§ 6 ff. EGBGB geregelt. Um eine Widerrufsinformation zu gewährleisten, die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt, zu beurteilen, ob der Vertrag sämtliche erforderliche Pflichtangaben enthält und die Widerrufsfrist daher in Gang gesetzt wurde, sind sie nach den vom EuGH in dem genannten Urteil formulierten Anforderungen in der Musterwiderrufsinformation nunmehr insoweit vollständig aufzuzählen, als sie im konkreten Vertrag einschlägig sind.

Nicht an dieser Stelle aufzuzählen sind die Pflichtangaben, die für Dispositionskredite im Sinne des § 504 Absatz 2 BGB und für Umschuldungskredite im Sinne des § 495 Absatz 2 Nummer 1 BGB gelten. Zwar sehen die § 10 Absatz 1 Nummer 2 sowie § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Artikels 247 EGBGB Pflichtangaben für diese Verträge vor. Jedoch besteht bei diesen Krediten kein Widerrufsrecht gemäß § 495 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 BGB. Diese Ausnahmen beruhen auf Artikel 2 Absatz 3 und 6 der Richtlinie, die das Widerrufsrecht gemäß Artikel 14 der Richtlinie für Überziehungskredite und Umschuldungskredite nicht zu den anwendbaren Vorschriften zählen.

Es wurde erwogen, im Mustertext eine Erläuterung der Begriffe Umschuldungskredit und Überziehungskredit vorzusehen. Denn diese Verträge sind nur dann nicht widerruflich, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Überziehungskredite müssen beispielsweise binnen drei Monaten rückzahlbar sein. Umschuldungskredite erfül-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

len die erleichterten Voraussetzungen nur, soweit ihr Gesamtbetrag unter der Restschuld des abzulösenden Darlehens liegt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, greifen auch die genannten Ausnahmeregelungen nicht ein und die Kredite sind sowohl in Bezug auf die Pflichtangaben als auch hinsichtlich des Widerrufsrechts wie ein normales Verbraucherdarlehen zu behandeln.

Von der Aufnahme entsprechender Informationen über Umschuldungs- und Dispositionskredite im Muster wurde jedoch abgesehen. Die Erläuterung dieser Begriffe lieferte letztlich darauf hinaus, dass der Darlehensgeber an dieser Stelle erklärt, aus welchem Grunde ein Widerrufsrecht besteht oder nicht besteht. Nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe p der Richtlinie schuldet der Darlehensgeber eine Information über „das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Frist und die anderen Modalitäten für die Ausübung (...)“. Die erste Alternative des Buchstaben p betrifft somit das „Ob“ eines Widerrufsrechts, die anderen Alternativen die Fragen des „Wann“ und „Wie“. Die Richtlinie sieht nicht vor, dass bei der Frage, „ob“ ein Widerrufsrecht besteht, weitere Angaben, etwa eine Begründung oder eine Abgrenzung des Vertrags von anderen Vertragstypen zu erfolgen haben.

Zu den Pflichtangaben im Einzelnen:

a) Pflichtangaben gemäß Nummer 1 bis 15

Nummer 1 (Name und Anschrift des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers) beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 EGBGB sowie auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 2 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie). Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Angaben über den Darlehensgeber und den Darlehensnehmer zusammengezogen.

Nummer 2 (Art des Darlehens) beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 2 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie).

Nummer 3 (Nettodarlehensbetrag) beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d erste Alternative der Richtlinie). Der Nettodarlehensbetrag ist definiert in § 3 Absatz 2 Satz 2 EGBGB.

Nummer 4 (effektiver Jahreszins) beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g erste Alternative der Richtlinie).

Nummer 5 (Gesamtbetrag) beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 8 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g zweite Alternative der Richtlinie).

Entsprechend der Vorgaben der Richtlinie in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g erfolgt an dieser Stelle der für Nummer 4 und Nummer 5 gleichermaßen geltende Zusatz, dass die Angabe des Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses unter Angabe der Annahmen zu erfolgen hat, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen. Bei den Pflichtangaben ist dieser Zusatz in Artikel 247 § 6 Absatz 3 EGBGB geregelt.

In der ursprünglich verabschiedeten Fassung der Richtlinie waren unter Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g neben dem effektiven Jahreszins noch die „Gesamtkosten des Kredites“ angeführt. Schon im Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie von 2008 wurde dieser Begriff bei den Pflichtangaben an dieser Stelle jedoch durch den Begriff „Gesamtbetrag“ ersetzt, da die Bundesregierung die deutsche Sprachfassung der Richtlinie seinerzeit für ungenau hielt (siehe Bundestagsdrucksache 16/11643, S. 171). Mittlerweile wurde die Richtlinie in dem hier vertretenen Sinne berichtigt und führt unter Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g zweite Alternative den „Gesamtbetrag“ auf (siehe Berichtigung in ABl. L 207 vom 11.8.2009, S. 14).

Nummer 6 (Sollzinssatz) beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 4 Satz 1 bis Satz 3 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie).

Nummer 7 (Vertragslaufzeit) beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie).

Nummer 8 (Teilzahlungen) beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 7 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie). Soweit der Wortlaut in Nummer 8 von § 3 Absatz 4 Satz 4 EGBGB abweicht, dient dies lediglich dazu, eine Verweisung zu vermeiden. Eine inhaltliche Abweichung ist nicht beabsichtigt.

Nummer 9 (Auszahlungsbedingungen) beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 9 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d zweite Alternative der Richtlinie).

Nummer 10 (Verzugszinssatz) beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 11 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe l der Richtlinie).

Nummer 11 (Warnhinweis) beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 12 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe m der Richtlinie).

Nummer 12 (Widerrufsrecht) beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 13, § 6 Absatz 1 und 3 EGBGB; (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe p der Richtlinie).

Nummer 13 (vorzeitige Rückzahlung) beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 14 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe r erste Alternative der Richtlinie). Eine Erwähnung eines einschlägigen Verfahrens bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens erfolgt ebenso wie in Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 14 EGBGB nicht, da nach § 500 Absatz 2 BGB Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherdarlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise ohne Einhaltung von Formalitäten oder Fristen – also ohne ein Verfahren jeglicher Art – vorzeitig erfüllen kann.

Nummer 14 (Aufsichtsbehörde) beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 3 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe v der Richtlinie).

Nummer 15 (Kündigungsrecht) beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 4 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe s der Richtlinie).

b) Gestaltungshinweis 3 neu

Nach der Pflichtangabe Nummer 15 wird eine neuer Gestaltungshinweis 3 eingefügt. Danach sind die unter den Nummern 16 bis 25 aufgelisteten Pflichtangaben nur dann in die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsinformation aufzunehmen, wenn sie für den vorliegenden Vertrag einschlägig sind. Eine Pflichtangabe ist dabei auch dann vollständig aufzunehmen, wenn sie nur teilweise einschlägig ist, beispielsweise bei Nummer 22 nur sonstige Kosten, nicht aber Kontoführungsgebühren vereinbart sind. Werden Pflichtangaben mangels Einschlägigkeit im konkreten Vertrag nicht aufgenommen, ist die fortlaufende Nummerierung entsprechend anzupassen (wird beispielsweise Nummer 16 nicht übernommen, wird Nummer 17 zu Nummer 16 etc.). Durch diesen Gestaltungshinweis werden Darlehensgeber verpflichtet, die nicht anwendbaren Eventualangaben aus der Musterwiderrufsinformation nicht in die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsinformation zu übernehmen. Sie müssen sich dabei festlegen, ob eine Eventualangabe nach den Nummern 16 bis 25 einschlägig ist oder nicht. Sofern auf den vorliegenden Vertrag einschlägige Eventualangaben nicht in die Widerrufsinformation eingefügt werden, greift die Gesetzlichkeitsfiktion nicht ein. Gleiches gilt bei einer unzutreffenden Aufnahme von Eventualangaben, die für den vorliegenden Vertrag nicht einschlägig sind.

c) Pflichtangaben gemäß Nummer 16 bis 25, die nicht bei jedem Vertrag einschlägig sind

Nummer 16 (Tilgungsplan) beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 4 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe i und Absatz 3 der Richtlinie). Die Angabe ist insoweit fakultativ, da sie nur anwendbar ist, wenn ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Darlehens bestimmt ist. Gemäß Gestaltungshinweis 3 neu ist sie daher nur in die konkrete Widerrufsinformation aufzunehmen, wenn die Angabe im vorliegenden Vertrag einschlägig ist.

Nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie gehört die Angabe des Anspruchs des Verbrauchers auf einen Tilgungsplan zu den Pflichtangaben des Vertrags. In Buchstabe i sind zudem weitere (inhaltliche) Anforderungen an die Ausgestaltung des Tilgungsplans formuliert. Absatz 3 von Artikel 10 der Richtlinie gibt schließlich vor, dass die Information über die Kostenfreiheit und die jederzeitige Einforderbarkeit des Tilgungsplans zu den Pflichtangaben gehört. Dem ist zu entnehmen, dass die Information über das schlichte Bestehen eines Anspruchs auf einen Tilgungsplan den Anforderungen des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe i und Absatz 3 nicht genügt. Der europäische Gesetzgeber verlangt vielmehr, dass auch Voraussetzungen und Bedingungen des Anspruchs und seiner Erfüllung im Kreditvertrag genannt werden. Dadurch ist die Pflichtangabe zum Tilgungsplan atypisch umfangreich und erweckt den Eindruck, dass die Richtlinie in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe i eine Pflichtangabe und die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf einen Tilgungsplan vermischt hat. Gleichwohl

ist der Standort dieser umfangreichen Pflichtangabe eindeutig; verstärkt wird dies dadurch, dass auch Absatz 3 des Artikels 10 ergänzende Regelungen zum Tilgungsplan trifft und der Fristbeginn in Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie pauschal auf „die Vertragsbedingungen und Informationen“ gemäß Artikel 10 (insgesamt) verweist. Eine Streichung von Teilen der dort genannten Informationen erscheint daher europarechtlich riskanter als die vollständige Wiedergabe des in Artikel 10 Absatz 2 und 3 der Richtlinie aufgeführten Inhalts.

Im deutschen Recht kommen diese Anforderungen durch eine Verweisung in Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 4 EGBGB auf § 492 Absatz 3 Satz 2 BGB, der seinerseits auf Artikel 247 § 14 EGBGB verweist, zum Ausdruck. Der Inhalt des Anspruchs und der entsprechenden Pflichtangabe ist somit durch eine doppelte Verweisung geregelt.

Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-66/19 dürfte eine Widerrufsinformation in dieser Form problematisch sein. Die in § 492 Absatz 3 Satz 2 BGB und Artikel 247 § 14 EGBGB geregelten Anforderungen an den Tilgungsplan und die entsprechende Verpflichtung des Darlehensgebers sind daher in der Widerrufsinformation – soweit für den vorliegenden Vertrag einschlägig – im Einzelnen aufzuzählen, damit Verbraucherinnen und Verbraucher die Vollständigkeit der Information und damit den Beginn der Widerrufsfrist anhand des Musters selbst nachprüfen können.

Materielle Änderungen des Anspruchs auf einen Tilgungsplan sind damit nicht beabsichtigt. Die hier den Verbraucherinnen und Verbrauchern gegebenen Informationen entsprechen den Anforderungen an den materiellrechtlichen Anspruch und an die entsprechenden Pflichtangaben im Vertrag, wie sie in § 492 Absatz 3 Satz 2 BGB und Artikel 247 § 14 EGBGB geregelt sind.

Nummer 17 (Notarkosten) beruht auf Artikel 247 § 7 Absatz 1 Nummer 1 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie). Es ergibt sich aus dem Wortlaut der zitierten Vorschriften aus der Richtlinie („soweit zutreffend“) sowie aus dem EGBGB („soweit sie für den Vertrag bedeutsam ist“), dass die Angabe insoweit fakultativ ist. Gemäß Gestaltungshinweis 3 neu ist sie daher nur in die konkrete Widerrufsinformation aufzunehmen, wenn die Angabe im vorliegenden Vertrag einschlägig ist.

Nummer 18 (Verlangte Sicherheiten und Versicherungen) beruht auf Artikel 247 § 7 Absatz 1 Nummer 2 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe o der Richtlinie). Es ergibt sich aus dem Wortlaut der zitierten Vorschriften aus der Richtlinie („gegebenenfalls“) sowie aus dem EGBGB („soweit sie für den Vertrag bedeutsam ist“), dass die Angabe insoweit fakultativ ist. Gemäß Gestaltungshinweis 3 neu ist sie daher nur in die konkrete Widerrufsinformation aufzunehmen, wenn die Angabe im vorliegenden Vertrag einschlägig ist.

Nummer 19 (Vorfalligkeitsentschädigung) beruht auf Artikel 247 § 7 Absatz 1 Nummer 3 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe r zweite Alternative der Richtlinie). Es ergibt sich aus dem Wortlaut der zitierten Vorschriften aus der Richtlinie („gegebenenfalls“) sowie aus dem EGBGB („soweit sie für den Vertrag bedeutsam ist“), dass die Angabe insoweit fakultativ ist. Gemäß Gestaltungshinweis 3 neu ist sie daher nur in die konkrete Widerrufsinformation aufzunehmen, wenn die Angabe im vorliegenden Vertrag einschlägig ist.

Nummer 20 (außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren) beruht auf Artikel 247 § 7 Absatz 1 Nummer 4 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe t der Richtlinie). Es ergibt sich aus dem Wortlaut der zitierten Vorschriften aus der Richtlinie („ob“ und „gegebenenfalls“) sowie aus dem EGBGB („soweit sie für den Vertrag bedeutsam ist“), dass die Angabe insoweit fakultativ ist. Gemäß Gestaltungshinweis 3 neu ist sie daher nur in die konkrete Widerrufsinformation aufzunehmen, wenn die Angabe im vorliegenden Vertrag einschlägig ist.

Soweit der Wortlaut in Nummer 20 von Artikel 247 § 7 Absatz 1 Nummer 4 EGBGB und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe t der Richtlinie abweicht (keine Aufnahme des Worts „gegebenenfalls“), ist dieses der Aufnahme von Nummer 20 unter den besonderen Pflichtangaben, die nur in bestimmten Fällen zu erteilen sind, geschuldet. Gemäß Gestaltungshinweis 3 neu ist sie daher nur in die konkrete Widerrufsinformation aufzunehmen, wenn die Angabe im vorliegenden Vertrag einschlägig ist.

Nummer 21 (Darlehensvermittler) beruht auf Artikel 247 § 13 Absatz 1 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b zweite Alternative der Richtlinie). Es ergibt sich aus dem Wortlaut der zitierten Vorschriften aus der Richtlinie („gegebenenfalls“) sowie aus dem EGBGB („Ist bei der Anbahnung oder beim Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe ein Darlehensvermittler beteiligt“),

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dass die Angabe insoweit fakultativ ist. Gemäß Gestaltungshinweis **3** neu ist sie daher nur in die konkrete Widerrufsinformation aufzunehmen, wenn die Angabe im vorliegenden Vertrag einschlägig ist.

Nummer 22 (Kontoführungsgebühren und sonstige Kosten, insbesondere eines Zahlungsinstruments) beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 10, § 8 Absatz 2 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe k der Richtlinie). Dass dies insoweit keine Pflichtangabe ist, wenn die Führung eines Kontos lediglich fakultativ ist, ergibt sich aus Artikel 247 § 8 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 EGBGB. Gemäß Gestaltungshinweis **3** neu ist sie daher nur in die konkrete Widerrufsinformation aufzunehmen, wenn die Angabe im vorliegenden Vertrag einschlägig ist. Bei der Umsetzung der Richtlinie befand sich der heutige Artikel 247 § 8 Absatz 2 EGBGB in Absatz 1 und schloss sich somit an den Einleitungssatz „Verlangt der Darlehensgeber..., dass der Darlehensnehmer zusätzliche Leistungen annimmt oder einen weiteren Vertrag schließt...“ an (Bundestagsdrucksache 16/11643, S. 129). Dieser Regelungszusammenhang sollte mit der späteren Aufteilung in zwei Absätze nicht aufgehoben werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Angaben aus Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 10 und § 8 Absatz 2 EGBGB zusammengezogen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt.

Nummer 23 (Nicht der Darlehenstilgung dienende Zahlungen) beruht auf Artikel 247 § 8 Absatz 3 Satz 1 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie). Die Angabe ist insoweit fakultativ, da sie nur anwendbar ist, wenn die Zahlung von Entgelten und Zinsen ohne Kapitaltilgung vorgesehen ist. Gemäß Gestaltungshinweis **3** neu ist sie daher nur in die konkrete Widerrufsinformation aufzunehmen, wenn die Angabe im vorliegenden Vertrag einschlägig ist.

Nummer 24 (Zahlungen zur Vermögensbildung) beruht auf Artikel 247 § 8 Absatz 3 Satz 2 EGBGB (Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie). Die Angabe ist insoweit fakultativ, da sie nur anwendbar ist, wenn Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer sich mit dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags auch zur Vermögensbildung verpflichten. Gemäß Gestaltungshinweis **3** neu ist sie daher nur in die konkrete Widerrufsinformation aufzunehmen, wenn die Angabe im vorliegenden Vertrag einschlägig ist.

Nummer 25 (weitere Vertragsbedingungen) beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 1 Nummer 6 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe u der Richtlinie). Es ergibt sich aus dem Wortlaut der zitierten Vorschrift aus der Richtlinie („gegebenenfalls“), dass die Angabe insoweit fakultativ ist. Gemäß Gestaltungshinweis **3** neu ist sie daher nur in die konkrete Widerrufsinformation aufzunehmen, wenn die Angabe im vorliegenden Vertrag einschlägig ist.

d) Gestaltungshinweise **4 neu bis **4b** neu**

Nach der Pflichtangabe Nummer 25 wird in einem neuen Absatz der Gestaltungshinweis **4** neu eingefügt. Der Gestaltungshinweis gibt vor, dass nur im Fall der dort genannten besonderen Verträge (verbundene Verträge oder entgeltliche Finanzierungshilfen) die Unterüberschrift „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ zu ergänzen ist. Eine solche Überschrift ist zu ergänzen, da diese Angaben keine Eventualangaben eines Verbraucherdarlehensvertrags sind, sondern eigenständige, stets zu erfüllende Pflichtangaben bei eigenen Vertragstypen, auf die die Anforderungen der §§ 1 bis 11 EGBGB gemäß Artikel 247 § 12 EGBGB entsprechend anwendbar sind. Die Ergänzung der Überschrift entspricht auch dem bisherigen Aufbau des Musters.

Der neu eingefügte Gestaltungshinweis **4a** enthält für die dort genannten besonderen Verträge über einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder über eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe sowohl ergänzende als auch abweichende Pflichtangaben. Die Formulierung setzt die Pflichtangaben nach Artikel 247 § 12 EGBGB um und beruht auf Artikel 3 Buchstabe c und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie.

Der Gestaltungshinweis **4a** Buchstabe a hält den Darlehensgeber dazu an, bei Anwendbarkeit ergänzende Pflichtangaben in die Widerrufsinformation aufzunehmen. Nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie ist bei diesen Verträgen zusätzlich zu den vorhergehenden Pflichtangaben auch die Ware oder die Dienstleistung sowie der Barzahlungspreis der Ware oder Dienstleistung, die Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten sollen, anzugeben. Umgesetzt ist diese Pflichtangabe in Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a EGBGB. Aus Klarstellungsgründen soll der Begriff des „Gegenstandes“ der Musterwiderrufsinformation zusätzlich mit „Ware oder Dienstleistung“ bezeichnet werden. Dies entspricht dem Begriff „Gegenstand“ in Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a erste Alternative EGBGB, der als Oberbegriff für sämtliche Formen von

Kauf-, Werk- und Dienstverträgen gewählt wurde. Eine inhaltliche Abweichung vom Gesetzestext ist mit dieser Klarstellung nicht beabsichtigt. Die Angabe, dass anstelle des Barzahlungspreises der Anschaffungspreis zu nennen ist, wenn der Unternehmer den Gegenstand für den Verbraucher erworben hat, beruht auf § 506 Absatz 4 Satz 2 BGB in Verbindung mit Artikel 247 § 12 Absatz 2 Satz 3 EGBGB.

Der Gestaltungshinweis **4a** Buchstabe b hält den Darlehensgeber dazu an, die dort genannten Pflichtangaben Nummer 13, 16 Satz 3 und 19 in der Widerrufsinformation zu streichen. Denn bei Leasingverträgen mit Restwertgarantievereinbarung bestehen nach Artikel 247 § 12 Absatz 2 EGBGB Besonderheiten. Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie ausgeführt, fallen diese Verträge gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie, so dass abweichende Vorschriften europarechtskonform sind (Bundestagsdrucksache 16/11643, S. 132). Die verbraucherdarlehensrechtlichen Vorschriften wurden gleichwohl auf sie erstreckt, wobei der Gesetzgeber den Besonderheiten der Verträge Rechnung tragende Ausnahmen bei den anwendbaren Bestimmungen und dementsprechend bei den Pflichtangaben vorgesehen hat. Diese Ausnahmen betreffen die Angaben zur vorzeitigen Rückzahlung, zur Vorfälligkeitsentschädigung sowie die Aufschlüsselung der Anrechnung von Teilzahlungen im Tilgungsplan. Buchstabe b des Gestaltungshinweises **4** richtet sich dabei nur an den Darlehensgeber; sein Wortlaut ist nicht in die Widerrufsinformation aufzunehmen. Denn gemäß Gestaltungshinweis **3** neu sind Pflichtangaben nicht in die Widerrufsinformation aufzunehmen, wenn sie im konkreten Fall nicht einschlägig sind. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen dementsprechend auch nicht darüber informiert werden, dass diese Pflichtangaben wegfallen. Ein entsprechender Hinweis könnte Verwirrung stiften und würde nicht zur Verständlichkeit der Widerrufsinformation beitragen.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Gesetzlichkeitsfiktion des Musters bei Verträgen über entgeltliche Finanzierungshilfen nur dann eingreift, wenn die Informationen dem im Einzelfall vorliegenden Vertragstyp angepasst sind. Dies ergibt sich aus Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 5 EGBGB.

Gemäß dem neu eingefügten Gestaltungshinweis **4b** ist bei Anwendbarkeit die dort geregelte Pflichtangabe (Verbundene Verträge und angegebene Geschäfte) zu ergänzen. Sie gilt für verbundene Verträge im Sinne des § 358 BGB oder für Verträge, in denen eine Ware oder Leistung gemäß § 360 Absatz 2 Satz 2 BGB angegeben ist. Sie beruht auf den Pflichtangaben des Artikels 247 § 12 Absatz 1 EGBGB (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e zweite Alternative und Buchstabe q in Verbindung mit Artikel 15 der Richtlinie).

Die zusätzlichen Pflichtangaben bei verbundenen Verträgen beziehen sich zum einen auf den zu finanzierenden Gegenstand, Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a EGBGB. Auch hier wird der Gegenstand in Übereinstimmung mit der Richtlinie klarstellend mit dem Klammerzusatz „Ware oder Dienstleistung“ bezeichnet. In Artikel 247 § 12 Absatz 2 Buchstabe a EGBGB ist für die in der Richtlinie genannte „Ware oder Dienstleistung“ der Oberbegriff „Gegenstand“ verwendet worden (Bundestagsdrucksache 16/11643, S. 132). Eine inhaltliche Abweichung von Artikel 247 § 12 EGBGB ist damit nicht beabsichtigt. Weiter ist die Angabe des Barzahlungspreises erforderlich. Beide Anforderungen ergeben sich aus Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie.

Bei verbundenen Verträgen ist ferner über die Rechte des Verbrauchers zu informieren, die sich aus den §§ 358 bis 360 BGB ergeben können. Dies ist in Gestaltungshinweis **4b** Buchstabe b entsprechend geregelt.

Sofern eine entgeltliche Finanzierungshilfe zugleich die Voraussetzungen eines verbundenen Geschäfts erfüllt, sind zusätzlich die Pflichtangaben für verbundene Geschäfte gemäß dem folgenden Gestaltungshinweis **4b** neu anzugeben. In diesem Fall ist die Nummerierung der Pflichtangaben entsprechend fortzusetzen.

3. Zu Abschnitt 3 „Widerrufsfolgen“ und Gestaltungshinweise **7** bis *******

Die Widerrufsfolgen und die entsprechenden Gestaltungshinweise bleiben inhaltlich unverändert. Die Widerrufsfolgen erscheinen lediglich unter dem neuen Abschnitt 3. Zudem wird erneut im Klauseltext mit Hervorhebungen im Fettdruck gearbeitet, um die Musterwiderrufsinformation trotz der erforderlichen Ausweitung für Verbraucherinnen und Verbraucher lesbar und verständlich zu halten.

Aufgrund der Einfügung der Gestaltungshinweise **3** neu und **4** neu verschiebt sich die Nummerierung der Gestaltungshinweise um zwei Ziffern. Der bisherige Gestaltungshinweis **3** wird zu Gestaltungshinweis **5** neu, der bisherige Gestaltungshinweis **4** wird zu Gestaltungshinweis **6** neu etc.

Vorbfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zudem wird bei Gestaltungshinweis **7d** neu, Buchstabe a, klargestellt, dass der Verweis auf Gestaltungshinweis **5** Buchstabe a der Anlage 1 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB hinsichtlich der Frist angepasst werden kann. Eine solche Anpassung ergab sich bisher bereits aus dem im Gestaltungshinweis verwendeten Wortlaut, der eine entsprechende Anwendung des Gestaltungshinweis **5** Buchstabe a der Anlage 1 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB vorsieht. Denn gemäß § 357a Absatz 1 BGB sind die empfangenen Leistungen bei Verträgen über Finanzdienstleistungen spätestens nach 30 Tagen zurückzugewähren, da keine Verweisung von § 357a Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 2 BGB auf die 14-tägige Rückgewährfrist gemäß § 357 Absatz 1 BGB erfolgt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die Gesetzesänderung der Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH zur Reichweite bestehender europarechtlicher Vorgaben und damit der Herstellung einer europarechtskonformen Rechtslage dient, ist ein Inkrafttreten unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes und vor Beginn des nächsten Quartals geboten.

Damit findet der geänderte § 501 Absatz 1 BGB-E auf alle ab dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgenden vorzeitigen Rückzahlungen von Verbraucherdarlehen im Sinne von § 500 Absatz 2 BGB Anwendung. Das soll auch dann gelten, wenn der Verbraucherdarlehensvertrag bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurde. Eine Anwendung des erweiterten Kostenermäßigungsrechts bei vorzeitiger Rückzahlung in § 501 Absatz 1 BGB-E nur auf Verträge, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen werden, ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Soweit im Wege der unechten Rückwirkung bestehende Vertragsverhältnisse berührt werden, ist davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen der Gesetzesänderung in der Praxis für Darlehensgeber aufgrund der restriktiven Rechtsprechung des BGH zur formularmäßigen Vereinbarung von besonderen (laufzeitunabhängigen) Entgelten bei Darlehensverträgen von vornherein in Grenzen halten werden. Hinzu kommt, dass bei laufenden Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand des bei ihrem Zustandekommen geltenden Rechtsrahmens in seiner Schutzwürdigkeit ohnehin gemindert ist. Dem steht hier als hinreichend gewichtiger Allgemeinwohlbelang die Notwendigkeit einer zeitnahen Verwirklichung des Verbraucherschutzes im Sinne der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie gegenüber. Hinsichtlich der Kostenermäßigung bei Kündigungen bleibt es im Übrigen gemäß § 501 Absatz 2 BGB-E bei der bisherigen Rechtslage (die Norm wird nur redaktionell geändert), so dass sich für diese Konstellationen die Rechtsstellung der Beteiligten nicht ändert.

Im Sinne der schnellstmöglichen Herstellung eines europarechtskonformen Rechtszustands ist auch von der Regelung einer Übergangsfrist für die Fortgeltung der Gesetzlichkeitsfiktion der bisherigen Musterwiderrufsinformation abzusehen. Vor diesem Hintergrund ist den Darlehensgebern eine zeitnahe Anpassung der von ihnen verwendeten Widerrufsinformation zuzumuten, wenn sie in den Genuss der Gesetzlichkeitsfiktion kommen möchten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbraucherdarlehensrechts zur Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 501 Absatz 1, Absatz 2 BGB), Nummer 2 (§ 506 Absatz 2 Satz 2 BGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 501 des Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 501

Kostenermäßigung

Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten vorzeitig erfüllt oder die Restschuld vor der vereinbarten Zeit durch Kündigung fällig wird, ermäßigen sich die Gesamtkosten des Kredits um die Zinsen und die Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrags." ' "

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Anders als im Gesetzentwurf vorgesehen sollten die laufzeitunabhängigen Kosten auch bei der Berechnung der Restschuld im Falle der vorzeitigen Kündigung des Darlehens Berücksichtigung finden. Abgesehen davon, dass in der Praxis oftmals eine trennscharfe Abgrenzung zwischen Kündigung und vorzeitiger Rückzahlung nicht möglich sein wird, da die vorzeitige Rückzahlung regelmäßig eine konkludente Kündigungserklärung enthält, ist kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung erkennbar. Insbesondere trifft es nicht zu, dass sich Kündigung und vorzeitige Rückzahlung hinsichtlich der Vorfälligkeitsentschädigung generell unterscheiden. Im praktisch bedeutsamen Fall des Immobilier-Darlehens gewährt § 490 Absatz 2 Satz 3 BGB dem Kreditgeber bei vorzeitiger Kündigung eine Vorfälligkeitsentschädigung, die sich nach denselben Kriterien berechnet wie im Falle der vorzeitigen Rückzahlung nach § 502 BGB. Eine Kompensation der wirtschaftlichen Nachteile des Kreditgebers ist damit auch im Falle der vorzeitigen Kündigung grundsätzlich gewährleistet.

Außerdem kann die in Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ergänzung in § 506 Absatz 2 Satz 2 BGB entfallen, da die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens nach § 500 Absatz 2 BGB bereits nach geltendem Recht ausgeschlossen ist.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des EGBGB)
Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu Artikel 2 eine angemessene Übergangsregelung nach dem Vorbild des Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hilfsweise ein Inkrafttreten des Artikel 2 zu einem maßvoll hinausgesetzten, kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt vorzusehen. Der Bundesrat ist insoweit der Auffassung, dass hier – angesichts der Sachlage – aus einer maßvollen Übergangsfrist, die den Interessen des Rechtsverkehrs Rechnung trägt, kein Vorwurf verzögerlicher Umsetzung europarechtlicher Vorgaben abzuleiten ist.

Begründung:

In der Praxis der Kreditvergabe fallen der Tag des Angebots und der Annahme häufig auseinander. Bleibt es bei der vorgesehenen Inkrafttretensregelung, hinge es um den Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes herum vom Tag des Zugangs der Annahmeerklärung und damit vom Zufall ab, ob die jeweils geltenden Voraussetzungen der Gesetzlichkeitsfiktion erfüllt werden oder nicht. Eine Abstimmung des im Rahmen des Angebots verwendeten Modells bzw. von Annahmefristen auf das Inkrafttreten des Gesetzes wäre mangels sicherer Kenntnis vom Inkrafttretenszeitpunkt nicht möglich. Eine längerfristige Einstellung der Darlehensvergabe für einen geraumen Zeitraum im Vorfeld der vermuteten Verkündung des

Gesetzes erschiene nicht als praktikable Lösung zur Abwendung der drohenden Rechtsunsicherheit.

Als Vorbild einer Übergangslösung könnte Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 4 EGBGB dienen. Die zur Begründung dieser Vorschrift herangezogenen Argumente – vgl. BR-Drucksache 855/10, Seite 25, zu Nummer 3 (Artikel 247) i. V. m. der Passage zu Nummer 1 (Artikel 229) – greifen auch hier ein. Hilfsweise böte bereits ein kalendermäßig bestimmtes, maßvoll über den Zeitpunkt der Verkündung hinausgesetztes Inkrafttreten des Artikel 2 bereits einen Gewinn an Rechtssicherheit und eine Erleichterung für den Rechtsverkehr.

Die Überlegung, die der in dem Entwurf enthaltenen Inkrafttretensregelung (ohne Übergangslösung) zugrunde liegt – nämlich dass im Licht der Entscheidung des EuGH vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 die schnellstmögliche Herstellung eines europarechtskonformen Rechtszustands anzustreben sei – ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings würde die Aufnahme einer maßvollen, zeitlich knapp bemessenen Übergangsregelung den Vorwurf einer verzögerlichen Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben wohl nicht begründen. Für den Bundesgesetzgeber wie für den Rechtsverkehr gab es im Vorfeld der EuGH-Entscheidung keine belastbaren Anhaltspunkte für die fehlende Richtlinienkonformität der bisherigen Bestimmungen. Die nationalen Gerichte haben eine Richtlinienwidrigkeit wiederholt verneint, der Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge enthielt keine Hinweise auf ein Umsetzungsdefizit. Der Rechtsverkehr durfte sich auf den Bestand der Rechtslage ebenso einrichten wie der Bundesgesetzgeber von der gelungenen Richtlinienumsetzung ausgehen durfte. Nach der entgegengesetzten Entscheidung des EuGH ist nun zwar eine unverzügliche Umsetzung im Licht von dessen verbindlicher Auslegung geboten, die Implementierung einer knappen Übergangsfrist im Interesse des Rechtsverkehrs und der Rechtssicherheit begründet angesichts der genannten Umstände aber keinen Vorwurf des Zögerns. Auch nach ständiger Rechtsprechung des EuGH müssen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes von den Unionsorganen, aber auch von den Mitgliedstaaten bei der Ausübung der Befugnisse, die ihnen die Unionsrichtlinien einräumen, beachtet werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (zu Artikel 1 – § 501 BGB)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollte das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits im Falle einer Kündigung des Darlehensvertrages – wie bei der vorzeitigen Darlehensrückzahlung – auch laufzeitunabhängige Kosten umfassen. Außerdem könne die in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ergänzung in § 506 Absatz 2 Satz 2 BGB entfallen, da die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens nach § 500 Absatz 2 BGB bereits nach geltendem Recht ausgeschlossen sei.

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab.

Zum ersten Vorschlag:

Die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (Verbraucherkreditrichtlinie) regelt die Rechtsfolgen einer Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen nicht, so dass die Mitgliedstaaten autonome Regelungen hierzu beibehalten können. Auch das mit dem Entwurf umzusetzende Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache „Lexitor“ betrifft nicht die Rechtsfolgen einer Kündigung, sondern die einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens im Sinne des Artikel 16 der Verbraucherkreditrichtlinie. Es besteht kein Bedürfnis, die Verbraucherkreditrichtlinie oder das Urteil des EuGH überschießend auch auf andere Sachverhalte als die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu übertragen.

Nach aktuellem Recht unterscheidet § 500 BGB systematisch zwischen der Kündigung und der vorzeitigen Rückzahlung von Verbraucherdarlehensverträgen. Gemäß dem Gesetzentwurf wird das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung künftig neben laufzeitabhängigen auch laufzeitunabhängige Kosten umfassen. Auch im Fall der Kündigung kommen Verbraucherinnen und Verbraucher wie bisher gemäß § 501 Absatz 2 BGB-E in den Genuss einer Ermäßigung der laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung

auf die Zeit nach der Fälligkeit entfallen. Ein sachliches Bedürfnis, bei der Kündigung auch die laufzeitunabhängigen Kosten entsprechend zu ermäßigen, besteht nicht.

So sind laufzeitunabhängige Kosten, die erst nach Vertragsbeendigung entstehen könnten, ohnehin nicht mehr geschuldet. Die Ermäßigung bereits entstandener laufzeitunabhängiger Kosten und damit bereits bestehender und fälliger Entgeltansprüche beruht demgegenüber auf einer Interpretation von Artikel 16 Absatz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie, die der EuGH speziell für den Fall einer vorzeitigen Rückzahlung von Darlehen vorgenommen hat. Diese hat der EuGH unter anderem damit gerechtfertigt, dass Artikel 16 Absatz 4 der Verbraucherkreditrichtlinie im Fall der vorzeitigen Rückzahlung die Möglichkeit einer Vorfälligkeitsentschädigung eröffnet, mit der auch die Interessen des Kreditgebers gewahrt bleiben. Eine vergleichbare Situation – in der die Interessen von Darlehensnehmern und Darlehensgebern gleichermaßen Berücksichtigung finden – wäre bei der Reduzierung bereits entstandener laufzeitunabhängiger Kosten in Fällen der Kündigung jedoch nicht gegeben, da hier kein Anspruch des Darlehensgebers auf eine Vorfälligkeitsentschädigung besteht. Eine entsprechende Kompensation ist auch nicht über die Regelung in § 490 Absatz 2 Satz 3 BGB hinreichend gewährleistet, da sich die hierin vorgesehene Vorfälligkeitsentschädigung auf durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesicherte Darlehen beschränkt und an das Vorliegen eines Grundes zur außerordentlichen Kündigung geknüpft ist.

Zum zweiten Vorschlag:

Es ist zutreffend, dass aus der aktuellen Fassung von § 506 Absatz 2 Satz 2 BGB folgt, dass bei Gebrauchsüberlassungsverträgen mit Restwertgarantie im Sinne von § 506 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BGB eine vorzeitige Rückzahlung nach § 500 Absatz 2 BGB ausgeschlossen ist. Da § 501 Absatz 1 BGB-E nur in Fällen einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar sein soll, legt dies auch ohne eine gesetzliche Regelung den Schluss nahe, dass diese Norm im Rahmen von § 506 Absatz 2 Satz 2 BGB ebenfalls keine Anwendung findet.

Gleichwohl ist es geboten, dies im Wortlaut von § 506 Absatz 2 Satz 2 BGB ausdrücklich klarzustellen. Denn § 506 Absatz 2 Satz 2 BGB erklärt schon jetzt die Regelungen zur Vorfälligkeitsentschädigung gemäß § 502 BGB für nicht anwendbar. Insofern sollte auch § 501 Absatz 1 BGB-E bei diesem Ausschluss ausdrücklich erwähnt werden. Denn ansonsten besteht die Gefahr, dass aus der unvollständigen Aufzählung der nicht anwendbaren Regelungen unzutreffende Umkehrschlüsse gezogen werden könnten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 2 (zu Artikel 2 und Artikel 3 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche; Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet darum, eine angemessene Übergangsregelung aufzunehmen, wonach für einen bestimmten Zeitraum auch die derzeit geltende Muster-Widerrufsinformation noch unter die Gesetzlichkeitsfiktion gemäß Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 3 EGBGB fällt. Hilfsweise sollte das Gesetz zu einem maßvoll hinausgesetzten, kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt in Kraft treten.

Die Bundesregierung hat die erbetene Prüfung vor Erstellung ihres Gesetzentwurfs bereits durchgeführt. Der Gesetzentwurf dient dazu, die geltende Rechtslage unverzüglich an die Urteile des EuGH anzupassen und damit dem Unionsrecht zu entsprechen. Daher ist es geboten und vertretbar, dass das mit der Prüfbitte verfolgte Anliegen zurücktritt hinter dem Ziel des Entwurfs, die Muster-Widerrufsinformation so schnell wie möglich an die Vorgaben des Unionsrechts anzupassen.

Darlehensgebern sind das im März 2019 ergangene Urteil des EuGH und der Gesetzentwurf bereits seit geraumer Zeit bekannt. Insofern bleibt der Kreditwirtschaft selbst bei der gebotenen zügigen Behandlung des Gesetzentwurfs bis zum Gesetzesbeschluss und der Verkündung noch genügend Zeit, sich auf die Gesetzesänderung einzustellen und die Umstellung der Muster-Widerrufsinformation – auch bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes – vorzubereiten. Ihnen ist daher innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit eine Anpassung der Widerrufsinformation zuzumuten. Im Übrigen können Darlehensgeber die Belehrung mit einer aktualisierten Musterwiderrufsinformation auch nachholen, um die Widerrufsfrist sicher auszulösen (§§ 356b Absatz 2 Satz 1, 492 Absatz 6 BGB).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.